

# Hagener Leitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch

## I. Grundsätze

1. Auch das Miterleben häuslicher Gewalt ist eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.
2. Ihrer Intention und Form nach einigungsorientierte Beratungsangebote wie Mediation und Paarberatung sind kontraindiziert.
3. Trotz beschleunigter Verfahrensweisen müssen die Belastungen und besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden.
4. Unter Druck erzielte, nur vordergründige Einigungen erweisen sich oft als nicht tragfähig. Zudem bergen sie die Gefahr in sich, dass der Täter sich bestätigt fühlt und die Gewalt eskaliert.
5. Bei der Umgangsgewährung sind die Elternrechte, das Kindeswohl und der Opferschutz zu berücksichtigen. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen. Einen etwa gewährten Umgang sollte eine Fachkraft beaufsichtigen.

Dem Kindeswohl und dem Opferschutz ist Vorrang zu gewähren.

## II. Gerichtliches Verfahren

Bei Verfahren zu Umgangskonflikten kann sich bereits zu Beginn, mitunter jedoch erst im Laufe des Gerichtsverfahrens herausstellen, dass häusliche Gewalt oder sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder dafür Verdachtsmomente bestehen. Die unmittelbar am Verfahren beteiligten Professionen sollen das Gericht auf diesen Sachverhalt hinweisen. In diesen Fällen hebt das Gericht einen bereits anberaumten Termin auf, um das Opfer zu schützen und den Sachverhalt zunächst genauer aufzuklären.

Für das weitere Verfahren gelten folgende **Grundsätze**:

1. Die Schriftsätze der Verfahrensbevollmächtigten sollen enthalten:
  - Konkretisierung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalts,
  - eine Gefährdungseinschätzung nebst Schilderung der Belastungsmomente für das Kind und den vertretenden Elternteil,
  - Mitteilung polizeilicher Aktenzeichen sowie weiterer bereits bekannter behördlicher Vorgänge. Etwa vorliegende ärztliche Atteste sind beizufügen.
2. Das Gericht bestellt einen Verfahrensbeistand und fordert das Jugendamt und den Verfahrensbeistand unter Fristsetzung auf, Bericht zu erstatten und dabei auch eine

Gefährdungseinschätzung abzugeben. Berichte relevanter Dritter (z.B. der Bericht einer Erzieherin des Kindergartens oder einer Mitarbeiterin des Frauenhauses) sind beizufügen.

3. Das Gericht fordert etwa bekannte Akten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichtes über aktuelle oder frühere Vorfälle ähnlicher Art an.
4. Das Gericht beraumt eine mündliche Verhandlung an, sobald die Stellungnahmen des Verfahrensbeistands und des Jugendamts vorliegen. Es ordnet, soweit erforderlich, die getrennte Anhörung der Eltern an und weist den anderen Teil auf seine Abwesenheitspflicht hin. Die Kinder sollen gesondert angehört werden.
5. Das Gericht nimmt eine etwa erforderliche Erklärung der Eltern über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu Protokoll.
6. Das Gericht erörtert mit den Beteiligten den Umgangskonflikt und bemüht sich um die Aufklärung der Hintergründe.

Insoweit kann das Gericht

- über das Jugendamt auf eine Diagnose durch die Kinderschutzambulanz in Hagen hinwirken,
- ein psychologisches Sachverständigengutachten einholen,
- den Umgang zeitweise ausschließen (Empfehlung: 6 Monate),
- einen beaufsichtigten Umgang durch eine Fachkraft anordnen,
- einen Umgangspfleger bestellen.

Je nach Fallgestaltung wird das Gericht in angemessener Frist einen zweiten Termin anberaumen, in dem der Erfolg und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft und bewertet werden.

Ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass eine hinreichende Klärung erreicht wurde, kann es darüber hinaus

- eine getrennte Beratung der Eltern vorschlagen,
- eine geeignete Therapie für das Kind bei den Beratungsstellen anregen, wenn die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist. Falls notwendig, wird hierzu ein Näherungsverbot gegen den Täter verhängt.
- dem gewalttätigen oder missbrauchenden Elternteil nahelegen, sich in therapeutische Behandlung zu begeben (siehe z.B. unter [www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)).